

2. Satzung zur Änderung der Betriebssatzung des Eigenbetriebes Kommunales Jobcenter des Landkreises Vorpommern-Rügen

Artikel 1

Änderung einer Satzung

Die Betriebssatzung des Eigenbetriebes Kommunales Jobcenter des Landkreises Vorpommern-Rügen vom 10.12.2014, zuletzt geändert am 23.05.2016, wird wie folgt geändert:

1. Die Präambel erhält folgende Fassung:

Aufgrund der §§ 89, 92 in Verbindung mit § 5 Absatz 2 bis 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Kommunalverfassung-KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777) sowie der §§ 1, 2 und § 42 Absatz 1 der Eigenbetriebsverordnung (EigVO M-V) vom 14. Juli 2017 (GVOBl. M-V 2017 S. 206) iVm. § 6 a Absatz 5 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch - Grundsicherung für Arbeitssuchende - (SGB II) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 2011 (BGBl. I S. 850, 2094), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.03.2017 (BGBl. I, S 626) in den jeweils gültigen Fassungen wird nach Beschluss des Kreistages vom 11. Dezember 2017 folgende 2. Satzung zur Änderung der Betriebssatzung des Eigenbetriebes Kommunales Jobcenter erlassen:

2. § 5 Absatz 4 Satz 1 erhält folgende Fassung:

Erklärungen in Angelegenheiten des Eigenbetriebes im Sinne des § 5 Absatz 3 EigVO M-V, durch die der Landkreis verpflichtet werden soll, wie der Abschluss von privatrechtlichen oder öffentlich-rechtlichen Verträgen (z.B. Kauf- und Mietverträge, sonstige schuldrechtliche Verträge, Schuldanerkenntnisse, Gesellschaftsverträge, Prozessvergleich), die Vornahme von einseitig verpflichtenden Leistungsversprechen sowie Erklärungen, durch die ein Bevollmächtigter bestellt wird, bedürfen der Schriftform.

3. § 6 Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt formuliert:

Darunter fallen alle Geschäfte im Sinne des § 4 Absatz 2 Satz 1 EigVO M-V.

4. Punkt 6 des § 6 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

- die Teilnahme an den Kreistagssitzungen in Angelegenheiten des Eigenbetriebes gem. § 6, § 42 Absatz 1 EigVO M-V.

5. § 8 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

Für die Zuständigkeitsverteilung zwischen Betriebsausschuss und Betriebsleitung nach § 6 Absatz 3 EigVO M-V sind die im § 11 Absatz 1 der Hauptsatzung genannten Wertgrenzen entsprechend anzuwenden.

6. § 9 erhält folgende Fassung:

Der Kreistag beschließt über alle Angelegenheiten des Eigenbetriebes, soweit dies § 42 Absatz 1 i.V.m. § 6 Absatz 1 EigVO M-V bestimmt.

7. § 12 Absätze 2, 3 und 4 werden wie folgt geändert:

(2) Für den Eigenbetrieb ist ein jährlicher Wirtschaftsplan aufzustellen, der alle Bestandteile und Anlagen nach § 17 EigVO M-V enthält.

(3) Nach § 25 Absatz 4 der EigVO M-V in Verbindung mit § 4 Absatz 12 und 13 Gemeindehaushaltsverordnung-Doppik M-V (GemHVO-Doppik M-V) sind Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen ab 50.000 EUR einzeln darzustellen.

(4) Als erheblich im Sinne des § 18 Absatz 2 EigVO M-V für die Aufstellung eines Nachtragswirtschaftsplanes gelten die in § 19 Absatz 1 bis 4 der Hauptsatzung festgelegten Wertgrenzen.

8. § 14 Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:

(2) Lieferungen und Leistungen von anderen Unternehmen und Verwaltungszweigen des Landkreises an den Eigenbetrieb sowie Lieferungen und Leistungen des Eigenbetriebes an andere Unternehmen und Verwaltungszweige des Landkreises sind gem. § 12 Absatz 5 EigVO M-V abzurechnen.

Artikel 2

Inkrafttreten

Die 2. Satzung zur Änderung der Betriebssatzung tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt am:

Stralsund,

Ralf Drescher
Landrat